



Stadt
Schlieren

Verordnung

über die Subventionierung von Mietzinsen Bachstrasse Wohnen + Begegnen

vom XXXXX

gültig ab XXXXX



A. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1

Diese Verordnung regelt die finanziellen Beiträge der Stadt an die Bewohnerinnen und Bewohner des pflegerisch-betreuten Wohnens Bachstrasse Wohnen + Begegnen.

Geltungs-
bereich

Art. 2

Die Stadt Schlieren ist bestrebt, betagten Menschen so lange als möglich und unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben im eigenen Haushalt zu ermöglichen.

Grundsätze

Mit finanziellen Beiträgen an die Mietzinsen der Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses Bachstrasse Wohnen + Begegnen im Rahmen des genehmigten Budgets unterstützt die Stadt das Prinzip „ambulant vor stationär“.

Die Berechnung der Beiträge der Stadt erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner.

B. Gemeindebeiträge und Anspruchsberechtigung

Art. 3

Der Stadtrat legt die ordentlichen Mietzinsen, die Betreuungspauschalen sowie ein Benutzungsreglement (Bedarfsklärung, Kriterien für Belegung, Handhabung Warteliste) für das pflegerisch-betreute Wohnen Bachstrasse Wohnen + Begegnen fest und erlässt Ausführungsbestimmungen.

Weitere
Bestimmun-
gen

Art. 4

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in Schlieren haben und die keinen Anspruch auf Zusatzleistungen haben, gewährt die Stadt bei Bedarf Mietzinsbeiträge.

Beiträge an
Bewoh-
ner/innen
ohne ZL-
Anspruch

Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben diese Personen, wenn ihr Einkommen, inkl. Vermögensverzehr, nach geltendem Recht für den Bezug von Zusatzleistungen AHV/IV den Lebensbedarf und die Prämien für die Grundversicherung der Krankenkasse gemäss Recht für Zusatzleistungen AHV/IV sowie die effektiven Mietzinsen (inkl. Nebenkosten, exkl. Einstellplätze) nicht deckt. Die Differenz ergibt den Mietzinsbeitrag.

3½-Zimmer-Wohnungen und Einstellplätze sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 5

Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen erhalten Beiträge nach geltendem Recht für den Bezug von Zusatzleistungen AHV/IV.

Beiträge an
Bewoh-
ner/innen mit
ZL-Anspruch

In begründeten Fällen (medizinisch oder sozial bedingt) kann Zusatzleistungsbeziehenden eine 2½-Zimmer-Wohnung zu einem reduzierten Mietzins zur Verfügung gestellt werden. Der Mietzinsbeitrag beläuft sich auf maximal die Differenz zum Mietzins einer 1½-Zimmer-Wohnung.



C. Vollzug

Art. 6

Die Anspruchsberechtigung wird auf Basis der letzten Steuereinschätzung ermittelt.

Beginn und
Wegfall

Die Bezugsberechtigung für Gemeindebeiträge beginnt ab dem Folgemonat nach Abgabe der vollständigen Unterlagen, die zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung nötig sind. Die Beschaffung der Unterlagen ist Sache der Gesuchsteller/innen.

Bezugsbe-
rechtigung

Für die Anspruchsberechtigung relevante Änderungen sind meldepflichtig.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem Wegfall der Anspruchsberechtigung oder mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

Zu Unrecht bezogene Gemeindebeiträge sind rückerstattungspflichtig.

Genehmigungsvermerk

Die Verordnung über die Subventionierung von Mietzinsen Bachstrasse Wohnen + Begegnen wurde am _____ vom Gemeindeparlament Schlieren erlassen.

GEMEINDEPARLAMENT SCHLIEREN
Präsident/in Sekretär/in

Vorname Name

Vorname Name